



Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn
Jonathan Sachse



17. September 2021
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
01.04.07.04.02 – 27/2021



Kunstwerke im Bestand der Staatskanzlei und oberster Landesbehörden / Ihr IFG-Antrag vom 12. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Sachse,

mit Ihrem IFG-Antrag vom 12. Mai 2021 bitten Sie um Übersendung

- einer Auflistung an Kunstwerken im hiesigen Bestand inklusive Angaben zum Künstler, zum Titel, zum Verkäufer/Stifter des Kunstwerkes sowie – sofern vorhanden – zum Kaufpreis, zum Erwerbsdatum und zum Aufbewahrungsort,
- einer Liste der obersten Behörden (Ministerien und Vertretungen) in NRW, die eigene Bestände mit Kunstwerken im Bestand haben.

Soweit Sie um Übersendung einer Liste oberster Landesbehörden, die Kunstwerke im Bestand haben, gebeten haben, kann eine Übersendung nicht erfolgen, da der Staatskanzlei dazu keine Informationen vorliegen.

Hinsichtlich Ihres Antrags auf Übersendung einer Auflistung von Kunstwerken im Bestand der Staatskanzlei ergeht der folgende

Bescheid

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
Telefax 0211 837-1150
poststelle@stk.nrw.de
www.land.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel
Haltestelle Poststraße:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709

Begründung:

Eine Herausgabe der von Ihnen begehrten Informationen über Kunstwerke im Bestand der Staatskanzlei scheidet gemäß § 6 Satz 1 Buchstabe a IFG NRW aus. Danach ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit und solange das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen würde. In der vorliegenden Konstellation könnten andere Personen sich veröffentlichte Informationen zunutze machen und zur Begehung von Eigentumsdelikten verwenden. Die Gefahr besteht konkret, nicht nur abstrakt. Wie Ihnen bekannt sein dürfte, ist es in der jüngeren Vergangenheit wiederholt zu Straftaten gekommen, bei denen Kunstgegenstände von erheblichem Wert gestohlen wurden. Ich verweise in diesem Zusammenhang lediglich beispielhaft auf den Einbruch in das Historische Grüne Gewölbe in Dresden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 2 S. 4 IFG NRW

Neben der Beschreibung des Rechtsweges steht es Ihnen frei, gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW die Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Menzel